



# Rundschreiben

## Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018-2021

---

**An:**

- Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen (gemäss Art. 56 Abs. 4 AIG)

---

**Kopie an:**

- Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren)
- Kantonale Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren
- Konferenz der kantonalen, kommunalen und regionalen Integrationsdelegierten (KID)
- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)
- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Vereinigung kantonaler Migrationsämter (VKM)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

---

**Ort, Datum:** Bern-Wabern, 4. Dezember 2018

---

1.	Ausgangslage .....	3
1.1	Hintergrund .....	3
1.2	Ziele der Integrationsagenda Schweiz .....	4
2.	Ziele des Rundschreibens .....	4
3.	Grundlagen .....	5
3.1	Rechtliche und politische Grundlagen .....	5
3.2	Zusatzvereinbarung zur Programmvereinbarung Bund – Kantone betreffend Kantonale Integrationsprogramme 2018-2021 .....	5
3.3	Vorgaben und Empfehlungen zur Umsetzung der Integrationsagenda .....	5
4.	Eingabe Umsetzung Integrationsagenda Schweiz .....	6
4.1	Elemente der Eingabe Integrationsagenda .....	6
4.2	Zeitplan Eingabe Integrationsagenda .....	6
4.3	Vorgaben zum kantonalen Konzept "Umsetzung der Integrationsagenda" .....	6
4.3.1	Vorgaben zur Steuerung .....	7
4.3.2	Vorgaben zur Umsetzung der Förderung der Erstintegration von VA/FL .....	7
4.3.2.1	Übergeordnete Konzeptinhalte .....	7
4.3.2.2	Zielgruppenspezifische Konzeptinhalte .....	8
4.4	Zielraster und Finanzraster KIP/IAS .....	10
5.	Zusammenarbeit mit und finanzielle Abgrenzungen zu den Regelstrukturen und zu weiteren Programmen des Bundes .....	10
5.1	Anstossfinanzierungen bei den Regelstrukturen .....	10
5.2	Anrechenbarkeit oder Ausschluss von Aufwendungen im Bereich der Regelstrukturen .....	10
5.3	Finanzielle Abgrenzung zu anderen Bundesprogrammen .....	13
5.4	Bundesprogramm Resettlement .....	13
5.5	Bundesprogramm Frühzeitige Sprachförderung von Asylsuchenden .....	14
6.	Finanzen .....	14
6.1	Voraussetzungen zur Ausrichtung der erhöhten Integrationspauschale .....	14
6.2	Ausrichtung der erhöhten Integrationspauschale .....	14
6.3	Finanzcontrolling .....	16
7.	Berichterstattung der Kantone .....	16
7.1	Jährliche Berichterstattung KIP (inkl. Integrationsagenda) .....	16
7.2	Erhebung von Kennzahlen .....	17
8.	Monitoring IAS .....	18
9.	Finanzaufsicht .....	18
9.1	Kantonale Aufsichtsaufgaben .....	18
9.2	Aufsicht des SEM .....	18

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Hintergrund**

Bund und Kantone haben am 23. März und am 25. April 2018 die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) beschlossen. Die Erhöhung der Integrationspauschale IP (ab 2019) wird an die Erreichung von integrationspolitischen Zielen und an die Umsetzung der Eckwerte zur Förderung der Erstintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen (VA/FL) geknüpft. Diese sind im Bericht der Koordinationsgruppe „Integrationsagenda Schweiz“ vom 1. März 2018 festgehalten (inkl. Anhänge). Die gemeinsam festgelegten Eckwerte der IAS werden in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) verankert. Vorbehalten bleibt das Inkrafttreten der entsprechenden Teilrevision der VIntA (voraussichtlich per 1. Mai 2019).

Das vorliegende Rundschreiben verhält sich zum Rundschreiben „Spezifische Integrationsförderung 2018-2021“ vom 25. Januar 2017 wie folgt:

Die Umsetzung der IAS erfolgt im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme KIP. Das SEM hat die Kantone im Rahmen des Rundschreibens vom 5. Juli 2018 über den Zeitplan sowie die wichtigsten Eckpunkte der Umsetzungsvorgaben informiert.

Im vorliegenden Rundschreiben, das das Rundschreiben vom 5. Juli 2018 ersetzt, werden die Anforderungen an die kantonalen Eingaben zur Umsetzung der IAS konkretisiert.

Die Eckwerte zur Förderung der Erstintegration von VA/FL konkretisieren einen Teil der bestehenden KIP-Förderbereiche hinsichtlich der Zielgruppe der VA/FL. Es handelt sich um die Bereiche Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Beratung, Sprache und Bildung, frühe Kindheit, Arbeitsmarktfähigkeit sowie Zusammenleben. Die übrigen KIP-Förderbereiche, namentlich der Schutz vor Diskriminierung sowie das interkulturelle Dolmetschen und Vermitteln, werden durch die IAS nicht unmittelbar tangiert. Sämtliche strategischen Programmziele der KIP-Förderbereiche behalten ihre Gültigkeit.

In Bezug auf die genannten KIP-Förderbereiche, die unmittelbar durch die IAS tangiert sind, muss der Kanton mit Mitteln der IAS bestehende Massnahmen ausbauen oder zusätzliche Massnahmen initiieren, die die IAS vorsieht.

In Bezug auf die KIP-Förderbereiche Schutz vor Diskriminierung sowie interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln kann der Kanton mit Mitteln der IAS bestehende Massnahmen ausbauen oder zusätzliche Massnahmen initiieren.

Die im vorliegenden Rundschreiben festgelegten Vorgaben haben - falls abweichend - Vorrang vor dem "Rundschreiben KIP 2018-2021 vom 25. Januar 2017" und dem „Grundlagenpapier Bund-Kantone vom 25. Januar 2017“.

## 1.2 Ziele der Integrationsagenda Schweiz

Bund und Kantone haben sich im Rahmen der IAS auf folgende übergeordnete Ziele verständigt:

- I. Vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlinge (VA/FL) erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
- II. 80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- III. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- IV. Sieben Jahre nach Einreise sind 50% aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- V. Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Diese Ziele sind für alle Kantone verbindlich und werden in einem gemeinsamen Monitoring Bund-Kantone regelmässig überprüft (vgl. Ziff. 8).

Zur Erreichung der Ziele müssen die Kantone eine bedarfsgerechte, modular aufgebaute Palette an Fördermassnahmen bereitstellen. Bund und Kantone haben sich darauf geeinigt, dass für alle VA/FL schweizweit ein Programm zur Förderung der Erstintegration implementiert wird, das auf spezifische Zielgruppen fokussiert und insgesamt fünf KIP-Förderbereiche betrifft:

- Erstinformation und Integrationsförderbedarf
- Beratung (Begleitung)
- Sprache und Bildung
- Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit
- Zusammenleben (soziale Integration)

Die vier Hauptzielgruppen der IAS sind:

- VA/FL mit Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II;
- VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial (Qualifizierung und/oder Vermittlung);
- VA/FL mit primärem Fokus auf soziale Integration;
- Kleinkinder im Alter von 0-5 Jahren.

Neu sollen die Kantone die IP auch für die Förderung der Sprache und Bildung von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren einsetzen können.

## 2. Ziele des Rundschreibens

Das vorliegende Rundschreiben

- legt die Anforderungen an die kantonalen Eingaben zur Umsetzung der IAS sowie deren Prüfung durch das SEM fest. Diese bilden die Grundlage für den Abschluss von Zusatzvereinbarungen zu den Programmvereinbarungen KIP 2018-2021 nach Art. 20a SuG;
- macht Vorgaben zur Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen zur Umsetzung der IAS;
- regelt die mit Inkrafttreten der revidierten VIntA neuen Finanzierungsmodalitäten der IAS;

- regelt die Berichterstattung der Kantone über die Umsetzung der IAS und beschreibt die Eckpunkte der Aufsicht des SEM.

### **3. Grundlagen**

#### **3.1 Rechtliche und politische Grundlagen**

Die Grundlagen dieses Rundschreibens sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) resp. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG, tritt per 1. Januar 2019 in Kraft)
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG; SR 419.1);
- [Grundlagenpapier](#) „Spezifische Integrationsförderung als Aufgabe Bund-Kantone in den Jahren 2018-2021“ vom 25. Januar 2017;
- [Rundschreiben](#) „Spezifische Integrationsförderung 2018-2021“ vom 25. Januar 2017;
- [Bericht](#) der Koordinationsgruppe „Integrationsagenda Schweiz“ vom 1. März 2018, insbesondere der Teilbericht Integration vom 19.10.2017;
- Weisungen und Erläuterungen [Ausländerbereich vom Oktober 2013 \(aktualisiert per 1. Juli 2018\), Kapitel 4](#);
- Weisung [Stellenmeldepflicht](#) gem. Art. 53a ff AVV.

#### **3.2 Zusatzvereinbarung zur Programmvereinbarung Bund – Kantone betreffend Kantonale Integrationsprogramme 2018-2021**

Die bestehenden Programmvereinbarungen Bund-Kantone zur Umsetzung der KIP 2018-2021 stützen sich auf das Grundlagenpapier sowie das Rundschreiben vom 25. Januar 2017. Zur Umsetzung der IAS ist der Abschluss einer Zusatzvereinbarung vorgesehen (vgl. Anhang 6). Das SEM wird im ersten Quartal 2019 eine entsprechende Vorlage zur Verfügung stellen. Die Erhöhung der IP um CHF 12'000 erfolgt unter Vorbehalt des Abschlusses der Zusatzvereinbarung zur bestehenden Programmvereinbarung (vgl. Ziff. 6.1). Ohne Zusatzvereinbarung wird eine IP von 6'000 Franken ausbezahlt (Art. 15 E-VIntA de lege ferenda).

#### **3.3 Vorgaben und Empfehlungen zur Umsetzung der Integrationsagenda**

Das SEM und das Generalsekretariat der KdK haben im Herbst 2018 gemeinsam mit kantonalen Fachleuten Workshops zur Umsetzung der IAS durchgeführt. Diese dienten dazu, Begrifflichkeiten zu klären und Fragen der Umsetzung zu diskutieren. U.a. gestützt auf die Erkenntnisse aus den Workshops haben das SEM und das GS KdK ein Glossar erstellt sowie Empfehlungen formuliert (vgl. Anhänge 4 und 5).

Die Empfehlungen sollen die Kantone bei ihren Überlegungen zur Umsetzung der Vorgaben unterstützen. Das SEM wird sich bei der Beurteilung der Eingaben der Kantone zur Umsetzung der IAS sowie bei den jährlichen Aktualisierungen am Gehalt und Konkretisierungsgrad der

Empfehlungen orientieren. Das bedeutet, dass die entsprechenden Dokumente des Kantons punkto Gehalt und Konkretisierungsgrad gleichwertig zu den Empfehlungen sein müssen.

Die Empfehlungen beziehen sich auf die Bereiche Steuerung, durchgehende Fallführung, Sprachförderung, frühkindliche Sprachförderung, Zusammenleben und Arbeitsmarktfähigkeit. Das SEM, die KdK und die SODK organisieren ab 2019 nach Bedarf Austauschsitzen mit den Kantonen, um die qualitative Weiterentwicklung der KIP-Förderbereiche fortlaufend sicherzustellen.

#### **4. Eingabe Umsetzung Integrationsagenda Schweiz**

##### **4.1 Elemente der Eingabe Integrationsagenda**

Die Eingabe zur Umsetzung der IAS erfolgt zeitlich mit der jährlichen Aktualisierung der KIP 2018-2021. Sie setzt sich aus den folgenden Dokumenten zusammen:

- Kantonales Konzept zur Umsetzung der IAS im Rahmen der KIP 2018-2021 (vgl. Ausführungen in Ziff. 4.3);
- Zielraster KIP/IAS und Finanzraster KIP/IAS (vgl. Ausführungen in Ziff. 4.4);
- Übersichtsdarstellung Erstintegration VA/FL (vgl. Anhang 1).

##### **4.2 Zeitplan Eingabe Integrationsagenda**

Es gilt der folgende Zeitplan:

<b>Meilensteine Eingabe Zusatzvereinbarung "Umsetzung IAS"</b>	<b>Frist</b>
Eingabe IAS sowie Aktualisierung KIP 2018-2021 durch den Kanton	30. April 2019
Prüfung der Eingabe IAS sowie der Aktualisierung KIP durch das SEM	30. Juni 2019
Bei Bedarf Bereinigung Eingabe IAS durch den Kanton	15. August 2019
Unterbreitung der "Zusatzvereinbarung Bund-Kantone zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz" in Ergänzung der bestehenden Programmvereinbarung vom dd.mm.yyyy" durch das SEM	31. August 2019
Unterzeichnung Zusatzvereinbarung IAS durch den Kanton	30. September 2019

##### **4.3 Vorgaben zum kantonalen Konzept "Umsetzung der Integrationsagenda"**

Der Kanton zeigt in einem Konzept auf, wie er die IAS im Rahmen der KIP umsetzt. Das Konzept ist nach den Vorgaben der nachfolgenden Kapitel 4.3.1 bis 4.3.2.2. strukturiert. Der Kanton orientiert sich in Bezug auf den Konkretisierungsgrad seines Umsetzungskonzeptes an den Empfehlungen in Anhang 4.

Die zeitliche Umsetzung der einzelnen Massnahmen hängt von den jeweiligen kantonspezifischen Rahmenbedingungen ab. Massnahmen können Prioritätensetzungen und Meilensteine betreffen und damit Entwicklungen aufzeigen. Dies betrifft namentlich diejenigen Massnahmen, für welche im Kanton noch keine etablierte Praxis besteht. Die Terminierung der einzelnen Massnahmen zur Umsetzung der IAS muss im Konzept sowie Zielraster („Konzeptentwicklungen / Pilotprojekte“; gelbe Markierung) deshalb nachvollziehbar begründet sein.

Den spezifischen Bedürfnissen der verschiedenen Zielgruppen trägt der Kanton bei der Umsetzung angemessenen Rechnung. So ist unter anderem darauf zu achten, dass Personen mit Verpflichtungen (z.B. Personen mit Betreuungspflichten) oder Einschränkungen (z.B. gesundheitliche Probleme, Traumatisierung) nicht von einer angemessenen Förderung ausgeschlossen werden. Auch für diese Zielgruppen sind bedarfsorientierte Integrationspläne sowie die entsprechenden Integrationsangebote zu entwerfen bzw. zur Verfügung zu stellen. Die Förderung muss ebenfalls so früh wie möglich einsetzen.

#### **4.3.1 Vorgaben zur Steuerung**

- Es wird aufgezeigt, wie die Förderung der Erstintegration von VA/FL im jeweiligen Kanton auf der strategischen und operativen Ebene erfolgt und gesteuert wird (Ziele, Akteure und Strukturen, Zuständigkeiten, Meilensteine).
- Es wird aufgezeigt, wie alle relevanten kantonalen Regelstrukturen (u.a. Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Arbeitsmarktbehörde, Sozialhilfe, Akteure der Frühen Förderung) sowie die Gemeinden in die Umsetzung der Integrationsagenda eingebunden sind.
- Im Rahmen einer Überblicksdarstellung wird aufgezeigt, wie die Förderung der Erstintegration von VA/FL im Kanton umgesetzt wird. Das SEM stellt eine Vorlage zur Verfügung (vgl. Anhang 1).

#### **4.3.2 Vorgaben zur Umsetzung der Förderung der Erstintegration von VA/FL**

##### **4.3.2.1 Übergeordnete Konzeptinhalte**

*Durchgehende Fallführung:*

Kernstück der Förderung der Erstintegration von VA/FL sind die durchgehende Fallführung, die regelmässigen Standortbestimmungen sowie die Festlegung eines individuellen Integrationsplans.

- Im Konzept ist entsprechend aufzuzeigen, wie die VA/FL während der Phase der Erstintegration gemäss ihren individuellen Bedürfnissen bedarfsgerecht begleitet und unterstützt werden. Zu diesem Zweck legt der Kanton insbesondere dar,
  - welche Stelle für die durchgehende Fallführung zuständig ist,
  - welche Aufgaben und Kompetenzen diese Stelle in Bezug auf die Steuerung der Förderung der Erstintegration und die Koordination zu weiteren Akteuren hat,
  - welchen Case load die Stelle hat,
  - wie die regelmässigen Standortbestimmungen erfolgen und ggf. Potenzialabklärungen durchgeführt werden (z.B. mittels Kurzassessment, Kompetenzerfassung, Praxisassessments etc.),
  - wie die Fallführung dokumentiert wird.
- Im Konzept wird dargelegt, wie die Aufgaben- und Arbeitsteilung zwischen der durchgehenden Fallführung und der Fallführung im Rahmen der Sozialhilfe und wie der Wechsel der Zuständigkeit bei Abschluss der Phase der Erstintegration (spätestens nach 7 Jahren) geregelt sind. Die durchgehende Fallführung beginnt idealerweise mit der Einreise in

den Kanton und endet zum Zeitpunkt, in dem die Person nachhaltig in den Regelstrukturen der beruflichen Grundbildung oder des Arbeitsmarktes oder der obligatorischen Schule integriert ist, spätestens jedoch nach 7 Jahren.

#### *Erstinformation und Integrationsförderbedarf*

- Im Konzept ist aufzeigen, ob/wie die Asylsuchenden (im erweiterten Verfahren) und die VA/FL im Kanton begrüsst, über ihre neue Lebenssituation, ihre Rechte und Pflichten sowie über die bevorstehende Erstintegration informiert werden.
- Im Konzept wird weiter dargelegt, wie eine erste Triagierung der Asylsuchenden (im erweiterten Verfahren) sowie der VA/FL auf Grundlage einer ersten individuellen Ressourcenabschätzung in geeignete Integrationsmassnahmen stattfindet.
- Im Konzept wird schliesslich festgehalten, wer für die Erfassung der Kennzahlen gemäss Ziffer 7.2 zuständig ist.

#### *Sprachförderung*

- Im Konzept ist aufzuzeigen, wie die Kurszuweisung erfolgt.
- Im Konzept ist darzulegen, wie der Kanton eine bedarfsgerechte Sprachförderung für alle VA/FL ab 16-jährig sicherstellt. Es sind Angebote für mindestens folgende Zielgruppen auszuweisen:
  - Personen mit einem Bildungsabschluss
  - Schulgewohnte Personen (mindestens 6 Jahre obligatorische Schule)
  - Schulungsgewohnte Personen (weniger als 6 Jahre, keine Vertrautheit mit schulischen Lerntechniken)
  - Analphabeten (primäre, funktionale)
- Im Konzept ist darzulegen, wie sichergestellt wird, dass der Unterricht in diesen Kursen handlungs- und bedürfnisorientiert ist. Referenzrahmen bildet hier das "Qualitätskonzept fide: Prinzipien und Standards".
- Im Konzept ist darzulegen, wie und wann ein Kursabschluss mit Sprachnachweis bzw. individueller Beurteilung erfolgt.
- Im Konzept wird schliesslich festgehalten, wer für die Erfassung der Kennzahlen gemäss Ziffer 7.2 zuständig ist.

#### **4.3.2.2 Zielgruppenspezifische Konzeptinhalte**

Die Förderung zur Erstintegration von VA/FL ist im Konzept strukturiert nach den vier Hauptzielgruppen der IAS darzulegen (vgl. Ziffer 1.2).

Dabei sind jeweils die relevanten Schnittstellen zu den Regelstrukturen sowie den Gemeinden aufzuzeigen. Es ist insbesondere darzulegen, welche Regelungen jeweils mit den betroffenen Akteuren getroffen wurden, um eine durchgehende Fallführung sicherzustellen.

#### *Zielgruppe VA/FL mit Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II resp. auf Tertiärstufe*

- Im Konzept wird aufgezeigt, welche Anforderungen die kantonalen Regelstrukturen der Sekundarstufe II für die Aufnahme von VA/FL in ihren Angeboten (Vorbereitungsangebote auf die berufliche Grundbildung an der Nahtstelle I, zweijährige berufliche Grundbildung mit Eidg. Berufsattest (EBA), drei- oder vierjährige Grundbildung mit Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ), Mittelschulen) festgelegt haben.

- Im Konzept wird weiter dargelegt, welche Massnahmen ergriffen werden, um Jugendliche und junge Erwachsene VA/FL entsprechend auf diese Angebote der Sekundarstufe II vorzubereiten.
- Das Konzept zeigt auf, wie die durchgehende Fallführung bei dieser Zielgruppe sichergestellt ist, auch wenn die Zuständigkeiten wechseln.
- Es ist ausserdem auch aufzuzeigen, wie das Vorgehen aussieht bei Personen mit Potenzial für einen Tertiärabschluss oder für einen Berufsabschluss für Erwachsene.
- Im Konzept wird schliesslich festgehalten, wer für die Erfassung der Kennzahlen gemäss Ziffer 7.2 zuständig ist.

#### *Zielgruppe VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial (Qualifizierung und/oder Vermittlung)*

- Es ist aufzuzeigen, dass der Kanton über ein differenziertes Förderangebot zur Stärkung der Qualifizierung und wirtschaftlichen Eigenständigkeit von VA/FL verfügt. Dazu gehören namentlich Job-Coaching, Qualifizierungsprogramme sowie allfällige Teillohnmodelle.
- Im Konzept ist aufzuzeigen, welche Massnahmen ergriffen werden, um bei Bedarf Potenzialabklärungen zu machen für eine individuelle Zuweisung an geeignete Förderangebote (Kompetenzerfassung, Praxisassessment).
- Im Konzept wird dargelegt, wie die Meldepflicht von arbeitsmarktfähigen VA/FL gemäss Art. 10a VIntA koordiniert und mit dem RAV geregelt wird.
- Im Konzept wird schliesslich festgehalten, wer für die Erfassung der Kennzahlen gemäss Ziffer 7.2 zuständig ist.

#### *Zielgruppe VA/FL mit primärem Fokus auf soziale Integration*

- Im Konzept wird aufgezeigt, wie der Kanton die VA/FL unterstützt, am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier, teilzunehmen und sich im Rahmen der jeweiligen individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen zu engagieren.
- Im Konzept ist darzulegen, welche Akteure für die Schaffung eines solchen Förderangebots eingebunden werden.
- Im Konzept wird schliesslich festgehalten, wer für die Erfassung der Kennzahlen gemäss Ziffer 7.2 zuständig ist.

#### *Zielgruppe Kleinkinder im Alter 0-5 Jahre*

- Im Konzept wird aufgezeigt, wie der Kanton sicherstellt, dass Kinder von VA/FL noch vor dem Kindergarteneintritt mündliche Kompetenzen in der am Wohnort gesprochenen Landessprache erwerben können.
- Im Konzept wird festgehalten, wer für die Erfassung der Kennzahlen gemäss Ziffer 7.2 zuständig ist.

#### *Qualität der Umsetzung der Förderung der Erstintegration*

- Im Konzept oder Zielraster ist aufzuzeigen, in welchen Förderbereichen welche Qualitätsentwicklungsmassnahmen geplant sind.

#### **4.4 Zielraster und Finanzraster KIP/IAS**

Das bestehende KIP-Zielraster wurde um die IAS-Ziele ergänzt (vgl. Anhang 2a). Die Kantone ergänzen das Raster um entsprechende Massnahmen, Meilensteine etc. betreffend Umsetzung der IAS.

Das bestehende KIP-Finanzraster wird beibehalten (vgl. Anhang 2b). Die Kantone ergänzen das Finanzraster bezüglich der neu eingeführten Massnahmen im Zielraster.

### **5. Zusammenarbeit mit und finanzielle Abgrenzungen zu den Regelstrukturen und zu weiteren Programmen des Bundes**

Die Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz erfolgt in erster Linie in den bestehenden Strukturen auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, namentlich in vorschulischen, schulischen und ausserschulischen Betreuungs- und Bildungsangeboten, in der Arbeitswelt, in den Institutionen der sozialen Sicherheit, im Gesundheitswesen, in der Raumplanung, Stadt- und Quartierentwicklung, im Sport, in den Medien und in der Kultur (Art. 54 AIG).

Die spezifische Integrationsförderung ergänzt die Integrationsförderung in den Regelstrukturen, wenn diese nicht zugänglich oder wenn Lücken vorhanden sind (Art. 55 AIG).

Bestehende Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen des Bundes und der Kantone sind weiterhin über die entsprechenden Kredite zu finanzieren. Ersatzfinanzierungen durch das KIP sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Finanzierung von Massnahmen, die Schnittstellen zu den Aufgaben der Regelstrukturen aufweisen, gilt die im Rahmen der KIP 2014-2017 und KIP 2018-2021 entwickelte Praxis.

#### **5.1 Anstossfinanzierungen bei den Regelstrukturen**

Im Rahmen des KIP (und damit auch der IAS) sind Anstossfinanzierungen im Bereich der Regelstrukturen grundsätzlich möglich. Allerdings sind sie auf maximal vier Jahre beschränkt. Die Mitfinanzierung durch die Regelstruktur beläuft sich auf mindestens 50%. Dies gilt auch für Anstossfinanzierungen aus den KIP 2014-2017, welche im KIP 2018-2021 bzw. der IAS weitergeführt werden. Bei Anstossfinanzierungen ist aufzuzeigen, wie die Finanzierungsfrage im Anschluss an das KIP 2018-2021 geregelt werden soll. Bei allfälligen Verlängerungen von Anstossfinanzierungen nach Abschluss der Programmphase 2018-2021 ist eine degressive Entwicklung aufzuzeigen.

Eine Anstossfinanzierung von Integrationsmassnahmen, die zuvor vollumfänglich durch die Regelstruktur finanziert wurden, ist ausgeschlossen. Anstossfinanzierungen sind im Zielraster auszuweisen.

#### **5.2 Anrechenbarkeit oder Ausschluss von Aufwendungen im Bereich der Regelstrukturen**

*Unterstützungsleistungen im Rahmen von Integrationsmassnahmen* wie Reisekosten, Verpflegung oder spezielle Ausrüstung sind im Sinne von Artikel 2 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (AsylV 2; SR 142.312) und Artikel 3 Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977

(ZUG; SR 851.1) grundsätzlich über die Sozialhilfe zu übernehmen. Kann der Kanton nachweisen, dass die kantonale Sozialhilfegesetzgebung keine entsprechende Grundlage beinhaltet, so können die obgenannten Unterstützungsleistungen für VA, FL und Asylsuchende bis längstens Ende 2021 über die IP finanziert werden. Für Asylsuchende gilt diese Möglichkeit nur in Bezug auf die Förderung der Sprache und der Bildung, d.h. nur sofern es sich um Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch eines durch die IP finanzierten Angebots im Bereich Sprache und/oder Bildung handelt.

Der Kanton weist im Ziel- und Finanzraster entsprechende Finanzierungen aus (grün).

*Übernahme von operativen Aufgaben durch die kantonale Integrationsförderung:* Aufwendungen der Integrationsförderung (z.B. Personalkosten) können über die IP finanziert werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der operativen Umsetzung der IAS stehen (z.B. durchgehende Fallführung). Nicht finanzierbar sind hoheitliche Verwaltungsaufgaben. Operative Aufgaben, die durch Verwaltungsstellen im Rahmen des KIP übernommen werden, sind in der Eingabe auszuweisen.

*Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln:* Einsatzstunden sind ausschliesslich dann finanzierbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung von spezifischen Integrationsmassnahmen stehen (z.B. im Rahmen der Erstinformation von VA/FL).

*Qualitätssicherung und Evaluation:* Massnahmen zur Evaluation von Projekten oder Massnahmen der IAS, zur Qualitätsentwicklung und zur Qualitätssicherung, einschliesslich Weiterbildungen (z.B. Kursleiterausbildung fide oder Weiterbildung von Spielgruppenleiter/innen zur Frühen Förderung) sind grundsätzlich anrechenbar. Der Kanton legt entsprechende Leitlinien fest und achtet dabei auf eine angemessene Beteiligung der Leistungserbringer. Er berücksichtigt dabei die Erkenntnisse, Studien und Hilfsmittel zu den einzelnen KIP-Förderbereichen (vgl. <http://www.kip-pic.ch/de/praxis/>).

*Familienergänzende Kinderbetreuung:* Die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, KITA, Krippenplätze) sind gemäss SKOS-Richtlinien als situationsbedingte Leistungen von der Sozialhilfe zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind, wenn sie an einer Integrationsmassnahme teilnehmen oder wenn eine solche Betreuung im Interesse des Kindes gerechtfertigt ist.

Bei Flüchtlingen sind die Elternbeiträge deshalb über die Sozialhilfe zu finanzieren.

Kann der Kanton in Bezug auf VA und/oder Asylsuchende nachweisen, dass keine entsprechenden gesetzlichen Grundlagen bestehen, können die anfallenden Kosten bis längstens Ende 2021 über die IP finanziert werden. Für Asylsuchende gilt diese Möglichkeit nur in Bezug auf die Förderung der Sprache und der Bildung, d.h. nur sofern dadurch mind. ein Elternteil ein durch die IP finanziertes Angebot im Bereich Sprache und/oder Bildung besuchen kann. Der Kanton weist im Ziel- und Finanzraster entsprechende Finanzierungen aus (grün).

Über das KIP finanziert werden können hingegen Kinderbetreuungsangebote, die im Rahmen der Integrationsförderangebote der Eltern stattfinden.

*Obligatorische Schule (Primarstufe/Sekundarstufe I):* Nicht über das KIP finanziert werden können integrationsfördernde Massnahmen der obligatorischen Schule (Integrationsklassen, Deutsch als Zweitsprache etc.)

**Nachobligatorische Bildung (Sekundarstufe II, Tertiärstufe):** Massnahmen zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit von VA/FL sind anrechenbar, sofern sie zum Ziel haben, folgende Voraussetzungen für den Übertritt in die berufliche Bildung zu schaffen:

- Sprachstand (lokale Unterrichtssprache) A2 gemäss GER mit dem Ziel, beim Eintritt in eine berufliche Grundbildung auf das Niveau B1 zu kommen;
- Schulische Grundlagen in den übrigen Fächern (insb. Mathematik), die den Einstieg in ein Vorbereitungsangebot oder direkt in eine berufliche Grundbildung ermöglichen;
- Lern- und Arbeitstechniken sowie Arbeitsmotivation;
- Kenntnisse der lokalen Gepflogenheiten sowie notwendiges Orientierungswissen.

Die abnehmenden Bildungsinstitutionen können diese Voraussetzungen im Rahmen einer Eignungsabklärung prüfen. Diese ist nicht in den KIP anrechenbar.

Nicht über das KIP finanziert werden können alle Massnahmen gemäss Berufsbildungsgesetz. Dazu gehören namentlich:

- der Besuch eines Vorbereitungsjahrs an der Nahtstelle I (BBG, Art. 12; BBV, Art. 7, Abs. 1+2) für Personen, welche (noch) nicht die Möglichkeit haben direkt in die berufliche Grundbildung einzutreten.
- die Verlängerung der Ausbildungszeit (BBG, Art. 18, Abs. 1. BBV, Art. 8, Abs. 7)<sup>1</sup>
- die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen (BBG, Art. 9, Abs. 2; BBV, Art. 4, Abs. 1),
- Stützkurse (BBG, Art. 22, Abs. 4; BBV, Art. 20, Abs. 1-4),
- die fachkundige individuelle Begleitung EBA (BBG, Art. 18, Abs. 3; BBV, Art. 10, Abs. 4+5),
- die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens (BBG, Art. 33 + 34; BBV, Art. 33, Abs. 1)
- das Case Management Berufsbildung (CM BB, BBG, Art. 3 Bst. a und c, Art. 7 und 12).

Der Kanton achtet auf der organisatorischen Ebene auf eine kohärente und konstante Fallführung (siehe oben Ziff. 4.3).

**Arbeitsmarktintegration:** Die Mitfinanzierung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (Standortbestimmungen, Motivationssemester, Sprachkurse etc.) der Arbeitslosenversicherung gestützt auf Art. 59d AVIG ist nach Massgabe des [Anhangs zu Ziffer 4.8.5.3](#) der Weisungen und Erläuterungen zum Ausländerbereich des SEM vom Oktober 2013 (aktualisiert am 1. Juli 2018) möglich.

**Sozialhilfe:** Der Bund gilt den Kantonen die Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe während einer ersten Phase ab (Art. 2 der Asylverordnung über Finanzierungsfragen (AsylV 2; 142.312). Integrationsmassnahmen, welche für VA/FL im Rahmen der Sozialhilfe geplant und umgesetzt werden, sind daher anrechenbar (Art. 18 Abs. 6 VIntA: 142.205).

**Gesundheit:** Sämtliche Abklärungen und Behandlung von psychischen und physischen Krankheiten sind nicht anrechenbar. Sie werden nicht durch die fallführende Stelle, sondern durch Dritte (Fachstellen/-experten) vorgenommen.

---

<sup>1</sup> Falls eine individuelle Verlängerung der Ausbildungszeit durch das Berufsbildungsamt erfolgt (max. 1 Jahr; Vorbereitungsjahr oder berufliche Grundbildung), so wird diese ebenfalls über die BFI-Botschaft finanziert. Vgl. Bericht der Koordinationsgruppe „Integrationsagenda Schweiz“ vom 1. März 2018, S. 16.

### **5.3 Finanzielle Abgrenzung zu anderen Bundesprogrammen**

Die IP ist von folgenden Bundesprogrammen finanziell abzugrenzen (Art. 12 SuG):

- Bundesprogramm zur Förderung von Grundkompetenzen (SBFI)
- Pilotprogramm Integrationsvorlehre und frühzeitige Sprachförderung (SEM)
- Bundesprogramme im Gesundheitsbereich (BAG)
- Bundesprogramme Resettlement

Die im KIP geplanten Massnahmen sind mit den Massnahmen aus diesen Bundesprogrammen zu koordinieren.

### **5.4 Bundesprogramm Resettlement**

Zur Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 2016 betreffend die Aufnahme von 2000 Resettlement-Flüchtlingen (RST-Flüchtlingen) in den Jahren 2017-2019 aus dem syrischen Krisengebiet sowie zur Umsetzung des EJPD-Beschlusses zur Aufnahme von max. 80 Personen aus der „Sofortmassnahme Libyen“ im Jahr 2018 hat das SEM mit allen aufnehmenden Kantonen Leistungsvereinbarungen betreffend die Integration von RST-Flüchtlingen mit Laufzeit bis Ende 2020 abgeschlossen (für die zuletzt eingereisten Personen werden Leistungen auch nach 2021 erfolgen). Diese sind weiterhin gültig. D.h. Bund und die Kantone führen die Leistungen zugunsten dieser RST-Flüchtlinge vereinbarungsgemäss weiter.

Die Berichterstattung sowie die Abrechnungen zu den laufenden RST-Programmen erfolgen bis zum Ende der Programmlaufzeit separat.

Auch bei der Umsetzung der IAS werden die Kantone Massnahmen ergreifen, die eine individuelle Förderung von VA/FL ermöglichen. Durch diese bedarfsgerechte Ausrichtung der Massnahmen kann auch künftig den besonderen Integrationsbedürfnissen der RST-Flüchtlinge Rechnung getragen werden.

Der Bundesrat hat am 30. November 2018 entschieden, im Verlaufe des Jahres 2019 weitere 800 RST-Flüchtlinge im Kontext des Syrien-Konfliktes in der Schweiz aufzunehmen. Weiter hat er auf Basis eines von Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone sowie der Städte und Gemeinden erarbeiteten Konzeptes vorgeschlagen, ab 2020 im Rahmen zweijähriger Programme 1500-2000 RST-Flüchtlinge in der Schweiz aufzunehmen. Der Bundesrat kündigte an, vor dem definitiven Entscheid die zuständigen parlamentarischen Kommissionen zu konsultieren.

RST-Flüchtlinge, die im Rahmen zukünftiger RST-Programme in die Schweiz einreisen, fallen ab Inkraftsetzung der revidierten VIntA (IAS) unter die Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibens.

## **5.5 Bundesprogramm Frühzeitige Sprachförderung von Asylsuchenden**

Die IAS sieht die sprachliche Förderung von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren vor. Den Kantonen soll es künftig offen stehen dazu Mittel aus der IP zu verwenden. Die im Rahmen des Pilotprogramms „frühzeitige Sprachförderung“ zwischen dem SEM und den beteiligten Kantonen abgeschlossenen Vereinbarungen sind weiterhin gültig.

Die Berichterstattung sowie die Abrechnungen erfolgen bis zum Ende der Programmlaufzeit separat.

## **6. Finanzen**

### **6.1 Voraussetzungen zur Ausrichtung der erhöhten Integrationspauschale**

Das SEM richtet den Kantonen eine erhöhte IP nach Abschluss der Zusatzvereinbarung IAS aus.

Im Sinne einer Übergangsbestimmung zur Umsetzung der IAS wird die 1. Auszahlung der erhöhten IP im Jahr 2019 auf Ende Oktober 2019 erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die Zusatzvereinbarung unterzeichnet und das Konzept durch das SEM genehmigt werden. Das SEM prüft zuvor die Eingabe und unterbreitet anschliessend dem Kanton die Zusatzvereinbarung gemäss Zeitplan (vgl. Ziff. 4.2) zur Unterschrift.

### **6.2 Ausrichtung der erhöhten Integrationspauschale**

Für das Jahr 2019 gelten bezüglich der Ausrichtung der IP folgende Übergangsbestimmungen:

Die IP von 18'000 Franken wird erst nach Abschluss der Zusatzvereinbarung (vgl. Ziff. 3.2) ausgerichtet. Ohne Zusatzvereinbarung wird eine IP von 6'000 Franken ausgerichtet. Die Zusatzvereinbarung ist spätestens per 30. September 2019 abzuschliessen.

Daraus ergibt sich Folgendes:

- Die erste Tranche 2019 umfasst den Zeitraum vom 1. Dezember 2018 bis zum 30. April 2019 (Inkraftsetzung der revidierten VIntA sowie voraussichtliche Erhöhung der IP per 1. Mai 2019). Die IP beläuft sich auf 6'000 Franken. Die Auszahlung erfolgt per 30. Mai 2019.
- Die zweite Tranche umfasst den Zeitraum ab Inkraftsetzung der revidierten VIntA bis zum 30. September 2019. Die IP beläuft sich auf 18 000 Franken, sofern die Zusatzvereinbarung unterzeichnet wurde. Die Auszahlung erfolgt per 31. Oktober 2019 rückwirkend ab dem Stichdatum der Inkraftsetzung der revidierten VIntA. Ohne Zusatzvereinbarung wird eine IP von 6'000 Franken ausbezahlt.

Ein Abschluss der Zusatzvereinbarung nach dem 30. September 2019 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern ein vom SEM genehmigter Zeitplan zum Abschluss der Zusatzvereinbarung vorliegt. In diesem Fall ist die Zusatzvereinbarung bis spätestens 30. November 2019 abzuschliessen.

Daraus ergibt sich Folgendes:

- Bei Abschluss der Zusatzvereinbarung: Die erste und zweite Tranche wird wie beschrieben ausgerichtet. Die dritte Tranche umfasst in diesem Fall den Zeitraum ab Inkraftsetzung der revidierten VIntA bis zum 30. November 2019, wobei sich die IP für den Zeitraum ab Inkraftsetzung der revidierten VIntA bis zum 30. September 2019 auf die Differenz von 12'000 Franken beläuft. Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. November 2019 beläuft sie sich auf 18'000 Franken. Die Auszahlung erfolgt per 31. Dezember 2019.
- Bei Nichtabschluss der Zusatzvereinbarung: Die dritte Tranche 2019 umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. November 2019. Die IP beläuft sich auf 6'000 Franken. Die Auszahlung erfolgt per 31. Dezember 2019.

Für das Jahr 2020 gelten bezüglich der Ausrichtung der IP folgende Übergangsbestimmungen:

Bei einem Abschluss der Zusatzvereinbarung nach dem 30. November 2019 wird die Differenz von 12'000 Franken ab dem Monatsersten des Folgemonats des Abschlusses der Zusatzvereinbarung ausgerichtet.

Daraus ergibt sich Folgendes:

- Die erste Tranche 2020 umfasst den Zeitraum vom 1. Dezember 2019 bis zum 31. Mai 2020. Die IP beläuft sich ab dem Monatsersten des Folgemonats des Abschlusses der Zusatzvereinbarung auf 18'000 Franken. Für die Monate bis und mit dem Monat, in dem es zum Abschluss der Zusatzvereinbarung kommt, beläuft sich die IP auf 6'000 Franken. Die Auszahlung erfolgt per 30. Juni 2020.
- Die zweite Tranche 2020 umfasst den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis zum 30. November 2020. Die IP beläuft sich ab dem Monatsersten des Folgemonats des Abschlusses der Zusatzvereinbarung auf 18'000 Franken. Für die Monate bis und mit dem Monat, in dem es zum Abschluss der Zusatzvereinbarung kommt, beläuft sich die IP auf 6'000 Franken. Die Auszahlung erfolgt per 31. Dezember 2020.

Die Möglichkeit des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung verfällt nach dem 30. November 2020.

Übersicht Termine Auszahlungen Bund 2019

	31.1.2019	30.5.2019	30.6.2019	31.10.2019	31.12.2019
Integrationsförderkredit	1. Tranche		2. Tranche		
Integrationspauschale		1. Tranche		2. Tranche	3. Tranche

Ab 2020 gelten die Auszahlungsmodalitäten gemäss Rundschreiben KIP 2018-2021.

Übersicht Termine Auszahlungen Bund ab 2020

	31.1. des Programmjahrs	30.6. des Programmjahrs	31.12. des Programmjahrs
Integrationsförderkredit	1. Tranche	2. Tranche	
Integrationspauschale		1. Tranche	2. Tranche

### **6.3 Finanzcontrolling**

Das SEM nimmt auf nationaler Ebene das strategische Controlling über die Umsetzung der KIP 2018-2021 inklusive der IAS wahr. Das SEM

- prüft die jährliche Berichterstattung der Kantone und aktualisiert jährlich die Finanzplanung 2018-2021;
- beaufsichtigt die Verwendung der für die KIP 2018-2021 eingesetzten Mittel;
- richtet gestützt auf die Kreditbewilligung der eidgenössischen Räte die Bundesbeiträge an die Kantone aus.

Der Kanton ist für das operative Controlling im Rahmen der Umsetzung des KIP zuständig.

Der Kanton

- stellt dem SEM jährlich die Berichterstattung zu den Finanzen zu und aktualisiert jährlich die Finanzplanung 2018-2021 zuhanden des SEM;
- beaufsichtigt die zweckgebundene Verwendung der finanziellen Mittel aus dem KIP.

Das SEM und die Kantone stehen in einem regelmässigen Informationsaustausch. Sie informieren sich frühzeitig bei wesentlichen oder absehbaren Veränderungen bei der Umsetzung der IAS. Sie suchen gemeinsam nach Lösungen im Rahmen der geltenden Vorgaben.

## **7. Berichterstattung der Kantone**

### **7.1 Jährliche Berichterstattung KIP (inkl. Integrationsagenda)**

Die Berichterstattung zur Umsetzung der IAS erfolgt im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung über die Umsetzung der KIP jeweils per 30. April des Folgejahres auf der Grundlage der Vorlagen des SEM (KIP/IAS Ziel- und Finanzraster) (vgl. dazu Rundschreiben vom 25. Januar 2017, Ziffer 7.1).

Die jährliche inhaltliche Berichterstattung zur Umsetzung der IAS-Ziele (KIP/IAS-Zielraster) gibt Auskunft über den Erreichungsgrad der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele und weist wichtige Kennzahlen aus.

Die jährliche finanzielle Berichterstattung (Finanzraster) enthält eine Abrechnung zu den für die KIP/IAS effektiv eingesetzten Mitteln. Die eingesetzten Mittel aus der IP sind pro Wirkungs- oder Leistungsziel separat auszuweisen.

Der Kanton meldet dem SEM den jährlichen und den kumulierten Restbetrag (nicht eingesetzte IP).

Der kantonalen Berichterstattung ist eine unterzeichnete "Vollständigkeits- oder Richtigkeitsbestätigung" beizulegen.

## 7.2 Erhebung von Kennzahlen

In seiner jährlichen Berichterstattung weist der Kanton hinsichtlich der Zielgruppe der VA/FL (nach Status (VA/FL) und Geschlecht zu differenzieren) folgende Kennzahlen VA/FL aus:

### Erstinformation und Integrationsförderbedarf

- Statistische Angaben zu Arbeitserfahrung, Bildung (schulgewohnt/schulungsgewohnt), Alphabetisierungsquote (primär/sekundär), körperlicher Beeinträchtigung
- Anzahl der Begrüssungsgespräche und der individuellen Information (Kennzahl KIP)

### Beratung

- Anzahl eröffnete Fälle

### Sprache und Bildung

- Statistische Angaben zum Sprachstand drei Jahre nach Einreise (Wirkungsziel 1 IAS)
- Anzahl VA/FL/N in Sprachförderangeboten (Kennzahl KIP)

### Frühe Kindheit

- Anzahl Kinder (VA/FL), die vor Eintritt in die obligatorische Schule an Massnahmen teilgenommen haben.
- Falls vorhanden: Erhebungen zu Sprachstandsabklärungen bei Kindergarteneintritt (Wirkungsziel 2 IAS)

### Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

- Anzahl 16-50jährige VA/FL
  - in Angeboten zur Erlangung der Ausbildungsfähigkeit (Kennzahl KIP),
  - in Angeboten der postobligatorischen Bildung (Wirkungsziel 3 IAS),
  - in Angeboten zur Erlangung der Arbeitsmarktfähigkeit,
  - in Förderangeboten im 2. Arbeitsmarkt.
- Anzahl VA/FL, die eine Festanstellung im ersten Arbeitsmarkt haben (Wirkungsziel 4 IAS).

### Zusammenleben

- Anzahl MentorIn-Mentee-Verhältnisse

Daten zum Freiwilligenengagement von VA/FL sollen nach Möglichkeit über den Freiwilligenmonitor Schweiz erhoben werden.

Für die Berichterstattung zu den Kennzahlen wird das SEM ein Formular zur Verfügung stellen.

Die im Bericht der Koordinationsgruppe „Integrationsagenda Schweiz“ vereinbarten Indikatoren „Erwerbsquote VA/FL“ und „Postobligatorische Abschlüsse pro Jahr“ werden im Rahmen des Projekts „Monitoring“ (vgl. Ziff. 8) erhoben, da deren Erhebung komplexe Datenverknüpfungen erfordert.

## **8. Monitoring IAS**

Zur Überprüfung der übergeordneten Ziele der IAS entwickeln Bund und Kantone gemeinsam ein Monitoring, das als Grundlage zur Beurteilung der Erreichung der Ziele der IAS dient. Die Grundlage des Monitorings sind insbesondere Kennzahlen zu den Wirkungszielen, zu den Förderbereichen und zu den kantonalen Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung des Monitorings ist ein eigenständiges Projekt, das im Rahmen der zweiten Phase der IAS von Bund und Kantonen gemeinsam aufgebaut wird. Das Konzept wird voraussichtlich 2019 vorliegen und im Jahr 2020 zwischen Bund und Kantonen politisch konsolidiert festzulegen sind u.a. die relevanten Daten und Kennzahlen. Die Frage, ab welchem Zeitpunkt die für das Monitoring relevanten Daten (Kohorte bzw. Personengruppen nach Einreisezeitpunkt) vom SEM für die Zielüberprüfung verwendet werden, ist im Rahmen des politischen Konsolidierungsprozesses festzulegen.

## **9. Finanzaufsicht**

### **9.1 Kantonale Aufsichtsaufgaben**

Die Kantone überprüfen die Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die Leistungserbringer, die mit der Umsetzung von Massnahmen im Rahmen der IAS beauftragt wurden. Sie verfügen über ein Aufsichtskonzept. Sie informieren das SEM über ihre Finanzaufsichtstätigkeit.

### **9.2 Aufsicht des SEM**

Das SEM führt eine risikoorientierte Aufsicht durch. Es prüft gestützt auf ein Aufsichtskonzept die Verwendung der für die KIP eingesetzten Mittel durch die Kantone auf der Grundlage von Art. 25 SuG.

Mit freundlichen Grüßen

**Staatssekretariat für Migration SEM**



Mario Gattiker  
Staatssekretär

**Anhänge**

- Anhang 1: Vorlage Überblicksdarstellung Erstintegration VA/FL
- Anhang 2a: Zielraster KIP/IAS
- Anhang 2b: Finanzraster KIP/IAS
- Anhang 3: Übersicht Förderung der Erstintegration von VA/FL
- Anhang 4: Empfehlungen SEM/KdK zur Umsetzung der IAS
- Anhang 5: Glossar/Begriffserläuterungen zur IAS
- Anhang 6: Vorlage Zusatzvereinbarung IAS (folgt später)